II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. November 1971

über die Anwendung der Artikel 123 bis einschließlich 127 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements

(71/364/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 2 hat der Rat die Bedingungen für die Anwendung der nicht in Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen des Vertrages, insbesondere der Artikel 123 bis einschließlich 127 des Vertrages, auf die französischen überseeischen Departements zu beschließen.

Durch die Gewährung von Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds kann die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Departements gefördert werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Artikel 123 bis einschließlich 127 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die in Anwendung dieser Artikel erlassenen Bestimmungen sind auf die französischen überseeischen Departements anwendbar.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [1] in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

[1] Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.